

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG.
DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis DER EINSTWEILIGEN
ENTSCHEIDUNGEN
E N T S C H E I D

Nr. 240.214 vom 18. Dezember 2017

A. 222.337/Vbis-194

In der Rechtssache : **das Öffentliche Sozialhilfezentrum Eupen,**
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälten,
Aachener Strasse 76
4780 Sankt Vith.

I. Gegenstand des Antrags

Mit der am 2. Juni 2017 eingereichten Antragschrift beantragt die klagende Partei die Aussetzung der Ausführung der Entscheidung des Ministers für Familie, Gesundheit und Soziales vom 24. Mai 2017 bezüglich der Notifizierung der Unterbringungspreise im Neubau des Alten- und Pflegewohnheims (A.P.W.H.) Sankt Joseph in Eupen.

Mit derselben Antragschrift reicht die klagende Partei ebenfalls eine Nichtigkeitsklage gegen denselben angefochtenen Akt ein.

II. Verlauf des Verfahrens

Die beklagte Partei hat einen Schriftsatz mit Anmerkungen und eine Verwaltungsakte hinterlegt.

Herr Roger WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlass vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien notifiziert.

Durch Beschluss vom 14. September 2017 wurde die Sache auf die Sitzung vom 6. November 2017 um 14.30 Uhr anberaumt.

Die beklagte Partei hat dem Staatsrat ein Schreiben vom 26. Oktober 2017 übermittelt.

Herr Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, stellvertretender Präsident, hat Bericht erstattet.

Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, *loco* Herr M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die klagende Partei erscheint, und Frau Vanessa KEVER, Rechtsanwältin, *loco* Herr G. ZIANS und Frau A. HAAS, Rechtsanwälte, die für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Rücknahme

Mit einem Schreiben vom 26. Oktober 2017 hat die beklagte Partei dem Staatsrat Folgendes mitgeteilt:

" Wir wollten Ihnen mitteilen, dass das Öffentliche Sozialhilfezentrum Eupen bezüglich des Aussetzungs- und des Nichtigkeitsantrags auf das Verfahren verzichtet und in der Sitzung vom 06.11.2017 beantragt wird, dass der Verfahrensverzicht beurkundet wird".

Dies wurde von der klagenden Partei während der Sitzung bestätigt.

Der Verkündung der Verfahrensrücknahme steht nichts im Wege.

Gemäß Artikel 30 § 5 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat muss außerdem die von der klagenden Partei vorgenommene Rücknahme der

Nichtigkeitsklage ebenfalls ab dem vorliegenden Entscheid zur Kenntnis genommen werden.

IV. Verfahrensentschädigung

Die beklagte Partei beantragt eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro.

Gemäß Artikel 30/1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und Artikel 67 der allgemeinen Verfahrensordnung ist ihr eine auf den Basisbetrag beschränkte Verfahrensentschädigung zu gewähren.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:

Artikel 1.

Die von der klagenden Partei vorgenommene Rücknahme des Aussetzungsantrags und der Nichtigkeitsklage wird verkündet.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten der klagenden Partei zugeteilt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden auch zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am achtzehnten Dezember zweitausendsiebzehn von:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,
Vanessa WIAME,

Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME.

Jeroen VAN NIEUWENHOVE.